



Sankt Augustin, 12.1.2024

Laufende Nummer: 1/2024

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 11.01.2024**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Studierendenparlament  
an der  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Allgemeiner Studierendenausschuss  
an der  
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende

**Beitragsordnung der Studierendenschaft  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
vom 11.01.2024**

**Inhalt**

§1 Beitragserhebung .....	2
§2 Beitragshöhe .....	2
§3 Beitragspflicht .....	3
§4 Befreiung und Rückerstattung des Deutschlandsemestertickets .....	4
§5 Verwendung der Beiträge .....	5
§6 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	6

## §1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erhebt von ihren Mitgliedern zu der Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

## §2 Beitragshöhe

Die Beiträge betragen:

(1) Im Sommersemester 2024: 198,10 €

(2) Art und Verwendung:

	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.
SoSe 24	13,50 €	176,40 €	6,00 €	1,00 €	0,00 €	0,20 €	1,00 €

Legende:

- a. Studentische Selbstverwaltung
- b. Mobilitätsbeitrag (Deutschlandsemesterticket)
- c. Zuweisungen an die Fachschaften
- d. Zuweisungen zum studentischen Sport
- e. Beitrag für die studentische Sozialeinrichtung
- f. Beitrag für den Hilfsfonds\*
- g. Nextbike

\*Sozialanträge (Härtefall, Freitisch & Darlehen)

## §3 Beitragspflicht

- (1) Zur Zahlung verpflichtet sind alle eingeschriebenen ordentlichen Studierenden. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung – insbesondere auch im Falle einer Beurlaubung - an die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu entrichten, welche den Beitrag an die Studierendenschaft weiterleitet. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf:
  1. Weiterbildungsstudierende gemäß § 62 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW, sofern sie erklärt haben, Mitglied der Studierendenschaft zu werden,
  2. Promotionsstudierende,
  3. Eingeschriebene Studierende, die einen dualen berufsintegrierten Studiengang belegen,
  4. Eingeschriebene Studierende, die einen dualen ausbildungsintegrierten Studiengang belegen und
  5. Eingeschriebene Sprachkursteilnehmende.Ihre Beitragspflicht umfasst auch den Mobilitätsbeitrag.
- (3) Die Beitragspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf eingeschriebene Studierende, die einen konsekutiven berufsbegleitenden Masterstudiengang belegen. Ihre Beitragspflicht erstreckt sich nicht auf den Mobilitätsbeitrag, ein Semesterticket wird nicht ausgestellt.
- (4) Zweithörende, Gasthörende und Jungstudierende sind nicht beitragspflichtig.
- (5) Im Falle der Exmatrikulation, des Einschreibungswiderrufs, des Zulassungswiderrufs oder eines Wechsels von Erst- zu Zweithörenden kann ein Antrag auf nachträgliche Erstattung des gesamten Semesterbeitrags gestellt werden. Entsprechende Anträge sind bis einschließlich Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters zu stellen, für das der Beitrag entrichtet wurde. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Der Studierendenausweis ist unverzüglich im Studierendensekretariat vorzulegen. Im Falle der Rückerstattung des gesamten Semesterbeitrags erlischt insbesondere auch der Anspruch auf Nutzung des Mobilitätstickets und die Fahrtberechtigung entfällt.

## §4 Befreiung und Rückerstattung des Deutschlandsemestertickets

(1) Der Mobilitätsbeitrag iSd § 2 Abs. 2 lit. b umfasst das Deutschlandsemesterticket, eine teilweise Befreiung oder Rückerstattung ist nicht möglich.

(2) Folgende Studierende können kein Deutschlandsemesterticket erhalten und sind von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 Abs. 2 lit. b. (Mobilitätsbeitrag) befreit:

1. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,

2. Studierende, die für das entsprechende Semester beurlaubt sind,

3. Studierende, die ein Auslandssemester antreten und

4. Studierende, die aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.

Bei Statusänderung, infolge derer Studierende die Berechtigung für das Semesterticket aus einem der vorgenannten Gründe verlieren, erlischt deren Anspruch auf Nutzung des Deutschlandsemestertickets und die Fahrtberechtigung entfällt.

(3) Studierende, die beabsichtigen, sich für mindestens drei Monate während des Semesters aufgrund ihres Studiums im Ausland aufzuhalten, können beantragen, von der Entrichtung des Deutschlandsemestertickets befreit zu werden. Entsprechende Nachweise sind dem Studierendensekretariat fristgerecht anzuzeigen und zu belegen

(4) Ist im Falle der Absätze 2 und 3 der Mobilitätsbeitrag dennoch entrichtet worden, kann ein Antrag auf nachträgliche Erstattung gestellt werden. Anträge auf nachträgliche Erstattung des Beitrages zum Semesterticket sind beim Studierendensekretariat bis einschließlich Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters zu stellen, für das der Beitrag entrichtet wurde und auf das sich der Befreiungsgrund bezieht. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen. Im Falle der Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Mobilitätstickets und die Fahrtberechtigung entfällt.

(5) Studierenden kann zudem in sozialen Härtefällen der Mobilitätsbeitrag erstattet werden. Näheres regelt die Härtefallordnung des Studierendenparlaments. Ein entsprechender Antrag ist an das AStA-Referat Hochschulpolitik & Soziales zu richten und wird vom Härtefallausschuss des Studierendenparlamentes in Bezug auf die Richtlinien der Härtefallordnung der Studierendenschaft geprüft und entschieden.

## §5 Verwendung der Beiträge

(1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studierendenschaft wie folgt verwandt:

1. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 lit. a für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
2. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 lit. b für das Deutschlandsemesterticket
3. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 lit. c für die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaften
4. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 lit. d für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), der das Sportangebot der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg organisiert und finanziell trägt
5. Der Einzug der Anteile nach § 2 Abs. 2 lit. e wird ausgesetzt
6. Die Anteile nach § 2 Abs. 2 lit. f für die Finanzierung sozialer Härtefälle, studentischer Darlehen gemäß der Darlehensordnung, sowie der hälftigen Finanzierung des Freitisches.
7. Die Anteile für § 2 Abs. 2 lit. g für Nextbike

(2) § 2 Abs. 2 lit. a wird zur Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft und zur Deckung unvermeidbarer Kosten, für Arbeiten im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung, verwendet. Außerdem können diese Mittel als Fördermittel und Investitionszuschüsse an Fachschaften und studentische Gruppierungen vergeben werden. Näheres regelt die „Richtlinie der Studierendenschaft zur Vergabe von Fördermitteln und Investitionszuschüssen an Fachschaften und studentische Gruppen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“, welche bei entsprechenden Anträgen anzuwenden ist.

(3) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

## §6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Tage ihres Inkrafttretens tritt gleichzeitig die Beitragsordnung vom 04.12.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 11.01.2024

Sankt Augustin, 11.01.2024

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Kai Sebastian Bühner

Masharika Zamil

Vorsitzender des 26.  
Studierendenparlamentes

Vorsitzende des  
Allgemeinen Studierendenausschusses



## **Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 01/2024**

Sankt Augustin, den 12.01.2024

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.